



Kostensatzung

§ 1

Die Landestierärztekammer Hessen erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung ihrer Mitglieder oder im Interesse Dritter vorgenommen werden. Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verwaltungskostenordnung.

§ 2

Gebühren und Auslagen werden von dem Kostenschuldner erhoben. Kostenschuldner ist, wer eine besondere Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landestierärztekammer im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Ausbildungsgebühren sind im Voraus zu erstatten.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4

Die Landestierärztekammer erhebt folgende Gebühren:

1. Im Ausbildungswesen

- | | |
|--|--------------------|
| a) für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) in die Ausbildungsrolle | 47,00 Euro |
| b) für jedes angefangene Ausbildungsjahr jeweils zum 01.09. des Jahres (bei Beendigung in der Probezeit werden die Gebühren anteilig zurück erstattet) | 185,00 Euro |
| c) für die Anmeldung zur Zwischenprüfung | 52,00 Euro |
| d) für die Anmeldung zur Abschlussprüfung | 235,00 Euro |
| e) für eine überbetriebliche Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule eine Gebühr | 285,00 Euro |
| ohne Übernachtung in Höhe von | 345,00 Euro |
| mit Übernachtung in der Carl-Oelemann-Schule in Höhe von | |
| Die Gebühren sind vom Ausbilder zu entrichten. | |
| f) für Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG | 21,00 Euro |

g) für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 BBiG Für eine berufliche Umschulung gilt § 4 (1) entsprechend.	21,00 Euro
h) Röntgenkurse für Tierarzhelfer(innen) Für die Durchführung von Röntgenkursen im Umfang von 16 Std. zuzüglich eintägigen praktische Übungen wird eine Gebühr in Höhe von je Teilnehmer(in) erhoben.	113,00 Euro
i) Auffrischkurse für Tierarzhelfer(innen)/ Tiermedizinische Fachangestellte (TFA) Für die Durchführung von Auffrischkursen im Umfang von 4 Std. wird eine Gebühr in Höhe von je Teilnehmer(in) erhoben.	25,00 Euro
2. Gebühren in der Weiterbildung	
a) für die Bearbeitung eines Antrages auf eine Fachtierarztanerken- nung gem. der Weiterbildungsordnung	100,00 Euro
b) für das Prüfungsgespräch gem. § 8 der Weiterbildungsordnung	350,00 Euro
c) die Buchstaben a) und b) gelten für den Antrag auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entsprechend. Die Gebühr ist vor Anbe- raumung des Prüfungsgesprächs zu entrichten.	
d) die Zulassung als Weiterbildungsstätte	205,00 Euro
3. Klinikzulassung	
a) für die Zulassung einer tierärztlichen Klinik	307,00 Euro
b) für die Nachprüfung einer tierärztlichen Klinik	205,00 Euro
4. Fortbildung	
a) für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats	50,00 Euro
b) für die Teilnahme an einer von der Landestierärztekammer ver- anstalteten bzw. unterstützten Fortbildungsveranstaltung wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.“	
5. Röntgenkurse für Tierärztinnen und Tierärzte	
a) Für die Durchführung von Röntgenkursen gem. § 18 a RöV wird eine Gebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung) in Höhe von je Teilnehmer erhoben.	170,00 Euro
b) Für die Ausstellung einer Bescheinigung der Fachkunde im Strah- lenschutz wird von Studienabsolventen und Teilnehmern an ex- ternen Kursen (nicht v. d. LTK Hessen organisierten Kursen) eine Gebühr von erhoben.	10,00 Euro

6. Sonstige Amtshandlungen

Für die Ausstellung einer Folgebescheinigung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung **10,00 Euro**

7. Kosten eines QS-Audits für die tierärztliche Praxis bzw. Tierärztliche Klinik

a) für die Überprüfung einer tierärztlichen Praxis / Tierärztlichen Klinik bis zu 4 Stunden **500,00 Euro**

b) für jede weitere angefangene Stunde, die von der auditierten tierärztlichen Praxis / Tierärztlichen Klinik zu vertreten ist **100,00 Euro**

c) für die Nachüberprüfung einer tierärztlichen Praxis bzw. Tierärztlichen Klinik **250,00 Euro**

§ 5**Auslagen und Mahngebühren**

1. Für die Ausstellung und Übersendung eines Tierarztausweises werden Auslagen in Höhe von **10,00 Euro**

2. für die Übersendung einer Gebührenordnung für Tierärzte Auslagen in Höhe von **2,50 Euro** erhoben.

3. Für Mahnschreiben werden folgende Gebühren erhoben:
Die erste Mahnung ist kostenfrei.
Für die zweite Mahnung werden **5,00 Euro**
und für jede weitere Mahnung als Auslagenersatz **5,00 Euro** erhoben.

4. Bei Zustellung werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben.

5. Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und dergleichen wird eine Gebühr von € 0,50 pro Seite mindestens **2,50 Euro** erhoben.

§ 6**Widerspruchsgebühr**

Erlässt der Vorstand der Kammer einen Widerspruchsbescheid, so ist die Gebühr

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes,
2. nach dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
3. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühe-
waltung,
4. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu
bemessen.

Die Widerspruchsgebühr wird zwischen
und
festgelegt.

25,00 Euro
250,00 Euro

§ 7

Ausnahmegenehmigung nach der Berufsordnung

Für Ausnahmegenehmigungen, die in der Berufsordnung der Lan-
destierärztekammer Hessen vorgesehen sind (z.B. Abhaltung von
Sprechstunden), werden Rahmengebühren zwischen
und
erhoben. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 6 entsprechend.

25,00 Euro
250,00 Euro

§ 8

Schlichtungsgebühren

1. Für die Überprüfung der Anträge auf Schlichtung auf Veranlassung
von Tierhaltern wird von diesen eine Verwaltungsgebühr in Höhe
von erhoben. Weitere Kosten des Beschwerde- und
Schlichtungsverfahrens fallen für den Tierhalter an die
Landestierärztekammer Hessen nicht an.
2. Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle sind vom beteiligten
Tierarzt / von beteiligten Tierärzten Auslagen bis zu je
zu erstatten. Die Verteilung der entstandenen Kosten erfolgt durch
den Schlichtungsausschuss unter Berücksichtigung des Schlichtungs-
ergebnisses.

100,00 Euro

1.000,00 Euro

§ 9

Zeitgebühr

Für Amtshandlungen, für die keine Fest- oder Rahmengebühr be-
stimmt ist, kann je angefangener Viertelstunde ein Betrag von
berechnet werden.

10,00 Euro

§ 10**Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen**

Für die Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen auf Veranlassung von Tierhaltern wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

30,00 Euro**§ 11****Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

100,00 Euro**§ 12**

Die Kostensatzung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft